



# Allgemeine Geschäftsbedingungen & Mitgliedschaftskonditionen der KANTO GmbH

1. Die KANTO GmbH stellt dem Mitglied die jeweils vereinbarten Einrichtungen sowie die gesamten Clubräumlichkeiten während der offiziellen Öffnungszeiten zur Verfügung, wobei der Zugang zu sämtlichen Einrichtungen nur über das KANTO Sports möglich ist. Der Nutzungsanspruch ergibt sich aus der vereinbarten Tarifart und kann der Tarifliste entnommen werden. Die zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Tarifliste gilt als fester Bestandteil dieser Vereinbarung und wird dem Mitglied bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

2. Bei Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung ist das Mitglied verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über Krankheiten oder sonstige körperliche Erscheinungen zu machen, die eine erhöhte Gefahr bei Benutzung der Clubeinrichtung bergen. Insbesondere gilt dies für Herz-Kreislaufkrankungen sowie Erkrankungen des Rückens und der Gelenke. Bei erstmaligem Auftreten solcher Erscheinungen während der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur unverzüglichen Anzeige an das Personal verpflichtet.

3. Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richten sich für die feste Vertragslaufzeit nach den bei Abschluss der Mitgliedschaft geltenden Tarifen. Bei Verlängerung der Mitgliedschaft ist der dann gültige Tarif maßgeblich. Tarifänderungen werden mindestens sechs Wochen im Voraus durch Aushang angekündigt. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend.

4. Die feste Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der Vereinbarung zu Beginn der Mitgliedschaft. Mitgliedschaften können grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird die Mitgliedschaft von keiner Seite gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate.

5. Jede Mitgliedschaft kann zudem beiderseitig ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Der Eingang der schriftlichen Kündigung muss hierbei bis zum letzten Tag vor Beginn der vierwöchigen Kündigungsfrist bei der KANTO GmbH verzeichnet werden und wird schriftlich von der KANTO GmbH bestätigt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ausgehändigte Medium zurückzugeben.

6. Im Falle einer Kündigung durch das Mitglied, vor Ende der vereinbarten Laufzeit, hat das Mitglied den monatlichen Mitgliedsbeitrag für die, seinem Tarif entsprechende, monatlich kündbare, Mitgliedschaft von Vertragsbeginn, bis Vertragsende zu zahlen, bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet.

7. Wechsel des Tarifs während der Laufzeit sind mit einer Frist von zwei Wochen zum ersten Kalendertag des nächsten Monats möglich, vorausgesetzt das Mitglied wechselt entweder in einen Tarif mit längerer Laufzeit, als bisher, oder in einen Tarif mit längerem Aufenthalt in den SchwabenQuellen. In beiden Fällen beginnt die Laufzeit ab Datum des Wechsels erneut. Ein Wechsel in einen Tarif mit kürzerer Laufzeit, oder geringerem Zugang zu den SchwabenQuellen ist ausgeschlossen.

8. Stilllegungen der Mitgliedschaft sind ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. Pro Stilllegung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,- erhoben. Bei Abwesenheit aus sonstigen Gründen (mindestens zwei Wochen) besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft für den Zeitraum der Abwesenheit auf eine andere Person zu übertragen.

9. Die KANTO GmbH erlässt eine Haus- und Clubordnung, die für die Mitglieder verbindlich ist. Diese kann jederzeit in den Clubräumen eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Haus- und Clubordnung dem Mitglied gerne

auch schriftlich ausgehändigt. Für die SchwabenQuellen gilt eine eigene Hausordnung, welche in den Schwabenquellen eingesehen werden kann.

10. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

11. Der vereinbarte Beitrag wird von der KANTO GmbH im Voraus monatlich per Lastschrift eingezogen. Gerät das Mitglied mit der Zahlung von insgesamt zwei Monatsbeiträgen in Verzug, so ist die KANTO GmbH berechtigt, den noch ausstehenden Beitrag für die gesamte Laufzeit im Voraus zu fordern. Zudem kann die KANTO GmbH bei Zahlungsrückstand von zwei Monatsbeiträgen die Mitgliedschaft sofort außerordentlich kündigen.

12. Änderungen der Anschrift bzw. der Bankverbindung hat das Mitglied der KANTO GmbH umgehend schriftlich mitzuteilen und ggf. ein erneutes Einverständnis zum Lastschrifteinzugsverfahren zu erteilen. Rücklastschriftgebühren bei Verstoß gegen diese Obliegenheit sowie bei unrichtigen oder unleserlichen Angaben können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

13. Das Mitglied erhält bei Vertragsabschluss ein Medium. Dieses Medium bleibt Eigentum der KANTO GmbH und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben. Die Nutzung des gesamten Angebots ist nur über dieses Medium möglich. Bei Beschädigung oder Verlust wird das Medium gegen einen Kostenbeitrag von 15,- € ersetzt.

14. Für Tarife, welche Zugang zu den SchwabenQuellen beinhalten, wird ausdrücklich vereinbart, dass Schließungen der SchwabenQuellen, z.B. für Umbau- und Revisionsarbeiten, bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr, zulässig und in der Tarifstruktur bereits berücksichtigt sind. Ein Ausgleich für derartige Schließungen seitens der KANTO GmbH wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung der Mitgliedschaftsvereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst. Hiervon ausgenommen ist der Vorrang der Individualabrede 1§ 305 b BGBj. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen, soweit gesetzlich zulässig, hiervon unberührt. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten entsprechende gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, soll die ungültige Bestimmung durch eine solche ersetzt werden, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.

16. Sofern ein Mitglied im Rahmen einer Leistung der KANTO GmbH (Nutzung der Therme, Training, Massage, etc.) eine Verletzung und/oder einen Unfall erleiden sollte, so muss dieser oder eine etwaige Begleitperson (Verwandter; Freund/in) die Verletzung/den Unfall umgehend vor Ort einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Betreibers melden. Bei einer schwerwiegenden Verletzung, durch die der Einsatz von Sanitätern erforderlich ist, wird von den Sanitätern eine Unfallmeldung aufgenommen. Die Meldepflicht dient dazu, die notwendigen Schritte nach der Verletzung/dem Unfall einzuleiten und weitere Verletzungen/Unfälle zu vermeiden.

Stand 16.03.2020